

Berner Waldbesitzer BWB

Propriétaires de forêts bernois PFB

Statuten der Berner Waldbesitzer (BWB)

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen **Berner Waldbesitzer** <u>BWB</u> (nachstehend BWB), besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB. Der Sitz des BWB ist am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck und Ziele Art. 2

Der BWB wahrt und fördert die gemeinsamen Interessen der Berner Waldbesitzer, insbesondere diejenigen seiner Mitglieder.

Der BWB setzt sich dabei zum Ziel:

- die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, anderen Verbänden sowie privaten und öffentlichen Organisationen zu vertreten;
- zu gesetzgeberischen Erlassen, Verfügungen, Weisungen sowie Massnahmen der Behörden und Verwaltungsorgane Stellung zu nehmen, soweit diese die Interessen der Bernischen Waldwirtschaft berühren;
- im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft ein Beziehungsnetz zu politischen Interessenträgern auf kantonaler und nationaler Ebene über die Parteigrenzen hinweg zu fördern und zu pflegen;
- die Öffentlichkeit über die Anliegen der Berner Waldbesitzer zu informieren und deren Unterstützung zu gewinnen.
- Tätigkeiten zu übernehmen, bei denen er für seine Mitglieder bevorzugte Konditionen erlangt, zu denen die einzelnen nicht im Stande wären.
 Ausgeschlossen bleibt der Holzhandel oder die Holzvermittlung;
- gegen kostendeckende Entschädigung des Leistungsbezügers Dienstleistungen für seine Mitglieder zu erbringen;
- sich an Organisationen und Projekten zu beteiligen, die im Interesse der Bernischen Waldwirtschaft liegen;

Der BWB kann Fonds errichten. Für diese ist ein Reglement zu erstellen.

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:
Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38



II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 3

Dem BWB können als Mitglieder angehören:

- a) Regionale Waldbesitzerorganisationen
- b) Der Kanton, Gemeinden und Korporationen mit bedeutendem überregionalen Waldbesitz
- Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Organisationen, die sich für die Ziele des BWB einsetzen, ohne dass sie als Mitglieder unter a) oder b) beitreten könnten.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs.

Austritt und Ausschluss

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen;
- b) mit dem Tod oder dem Ende der Rechtspersönlichkeit;
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen.

Gegen Entscheide des Vorstandes auf Ausschluss steht den Betroffenen innert 30 Tagen der Rekurs an die Generalversammlung offen.

Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögens zu.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 5

Die Organe des BWB sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Gelöscht: des Kantons Bern

Gelöscht:

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65

Gelöscht: 38

Käsereiweg 5 | CH-3273 Kappelen | Tel: 033 533 36 36 | Fax 032 392 65 39 | bwb@bwb-pfb.ch



a) Generalversammlung (GV)

Einberufung, Beschlussfähig -keit und Leitung

Art 6

Die ordentliche GV findet jährlich, innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsabschluss statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vorher einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- __der Vorstand <u>dies</u> als notwendig erachtet,
- wenn es von drei Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) oder
- von einem Fünftel aller Mitglieder

unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt wird. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt innert eines Monats ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen.

Die GV ist ungeachtet der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht gehörig traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die GV.

Gelöscht:

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

Gelöscht: es

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



Stimmrecht

Art. 7

Den Mitgliedern gemäss Art. 3 a) und b) stehen folgende Stimmrechte zu:

Hektaren Waldfläche		Stimme(n)	
Von	<u>bis</u>		
0	1'000	1.00	
1'001	2'000	2.00	
<u>2'001</u>	3,000	3.00	
3'001	4'000	4'00	
4'001	<u>5'000</u>	5'00	
<u>5'001</u>	<u>6'000</u>	6.00	
<u>6'001</u>	<u>7'000</u>	7.00	
<u>8'001</u>	9,000	8.00	
9'001	und mehr	1,000	

Für alle weiteren (vollen) 1'000 ha Mitgliedsfläche erhöht sich das Stimmrecht um je 100 Stimmen.

Ein Mitglied gemäss Art. 3a) kann an der GV seine Stimmen mit zwei Vertretern ausüben. Jedem Vertreter stehen 50% der Stimmen zu. Mitglieder gemäss Kategorie 3 b) können sämtliche ihre Stimmen durch eine Person vertreten lassen.

Mitglieder gemäss Art. 3 c) und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen

Art 8

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Stimmabgabe verlangen oder dies der Vorsitzende anordnet.

Bei Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 25 und 26, das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr und – falls ein solches nicht zustande kommt – im zweiten Wahl das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge von Mitgliedern

Art. 9

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV sind jeweils spätestens bis 15. August schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Gelöscht: I

Gelöscht: 0

Gelöscht: Hektaren " "Waldfläche "Stimme (n)¶

- Von - Bis¶
0 - 1000 - 1'000¶
- 1001 - 2000 - 2'000¶
- 2001 - 3000 - 3'000¶
- 3001 - 4000 - 4'000¶
- 4001 - 5000 - 5'000¶
- 5001 - 6000 - 6'000¶
- 7001 - 8000 - 8'000¶
- 8001 - 9000 - 9'000¶
- 9001 und mehr - 10'000¶

Gelöscht: ' Gelöscht: 0

Gelöscht: Vertreter

Gelöscht: eines Mitglieds gemäss Art 3 a) kann an der GV maximal 2'000 Stimmrechte ausüben.¶

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2
Gelöscht:
Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



Zuständigkeit Art. 10

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung

- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren oder der Kontrollstelle
- Wahl der Verwaltungskommissionen für Fonds
- Festsetzung der Beiträge an Selbsthilfeorganisationen und Fonds
- Beschlussfassung über den Beitritt oder den Austritt aus Organisationen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 9
- Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung und Änderung von Reglementen
- Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des BWB

Amtsdauer

Art. 11

Die Vorstandsmitglieder, Präsident und Vizepräsident werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer für weitere zwei Amtsperioden wählbar, Revisoren und Kontrollstelle unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. Die Zeit, die der Präsident als Vizepräsident oder der Vizepräsident als Vorstandsmitglied tätig waren, werden nicht an die Amtszeit angerechnet.

Gelöscht: insbesondere

Gelöscht: sind für eine weitere Amtsperiode wieder wählbar

Gelöscht:

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



b) Vorstand

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Folgende Landesteile haben Anspruch auf einen Vorstandssitz:

- Berner Jura
- Emmental
- Mittelland
- Oberaargau
- Oberland
- Seeland
- Mitglieder gemäss Art 3 b) gemeinsam

Die Zuordnung der Regiona<u>lorganisationen</u> zu den Landesteilen ist im Anhang A zu diesen Statuten festgelegt.

<u>Landesteile</u> die mehr als 20'000ha Mitglied<u>schafts</u>fläche im BWB verkörpern haben Anrecht auf einen zweiten Vorstandssitz.

Für jede weiteren 10'000ha Mitgliedsfläche hat ein Landesteil die Berechtigung ein weiteres Vorstandsmitglied zu entsenden.

Der Präsident und Vize-Präsident gelten nicht als Vertreter eines Landesteils.

Der Geschäftsführer nimmt im Vorstand ohne Stimmrecht Einsitz.

Ein vom Amt für Wald des Kantons Bern (KAWA) bestimmter Vertreter wird zwecks Informationsaustausch und Beratung zu den <u>Vorstands</u>itzungen eingeladen.

Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 13

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 7 Tage vor der Sitzung. <u>Die ordentlichen Sitzungstermine werden mindestens 30 Tage vor der Sitzung vereinbart.</u>

Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wenn sie dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, nach Bedarf einberufen werden.

Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichtheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dringliche Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Es gilt das Einfache Mehr sämtlicher Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Gelöscht: Einheiten

Gelöscht: verbände

Gelöscht: Einheiten

Gelöscht: r

Gelöscht: Einheit

Gelöscht: S

Gelöscht: 10

Gelöscht: n

Gelöscht

Gelöscht: einfache
Gelöscht: entscheidet

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht: 392

Gelöscht: 38

Käsereiweg 5 | CH-3273 Kappelen | Tel: 033 533 36 36 | Fax 032 392 65 39 | bwb@bwb-pfb.ch



Kompetenzen und Aufgaben

Art. 14

Der Vorstand ist das ausführende Organ des BWB und vertritt diesen gegenüber Dritten. Er ist für alle Geschäfte zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen oder Dritten übertragen sind.

Die interne Organisation, die Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten) des Vorstandes werden in einem Geschäftsreglement (Anhang B) festgehalten, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte bilden oder nach Bedarf Projektgruppen und Kommissionen bilden. In den Projektgruppen und Kommissionen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Vorstand oder dem BWB angehören.

d) Kontrollstelle

Zusammensetzung Art. 17

Die von der GV gewählte Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Suppleanten oder einer professionellen Kontrollstelle.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 18

Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des BWB auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die ganze Vermögensverwaltung

b) Erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge.

IV. Präsidentenkonferenz

Zusammensetzung Art. 19 und Aufgabe

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der regionalen Waldbesitzerorganisationen und den Geschäftsführern der regionalen Holzvermarktungsorganisationen sowie den Betriebsleitern der Mitglieder gemäss Art. 3 b).

Sie hat konsultativen Charakter in Sachfragen und dient der gegenseitigen Information. Sie findet mindestens zweimal jährlich statt.

Weitere Beteiligte können dazu durch den Vorstand eingeladen werden.

Gelöscht: A

Gelöscht: 4

Gelöscht: zentralen

-Seitenumbruch-

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



V. FINANZEN

Einnahmen Art. 20

Die Einnahmen des BWB setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- c) Vergabungen und Schenkungen
- d) Sonstige Erträge

Haftung Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des BWB haftet ausschliesslich das

Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist

ausgeschlossen.

Fonds Art. 22

Der Vorstand kann die Errichtung von Fonds beschliessen, wenn dies notwendig erscheint. Die Äufnung des Fonds erfolgt über die jm Fonds

vorgesehenen Einnahmen gemäss Art. 20 oder gemäss Beschluss der

Generalversammlung.

Geschäftsjahr Art. 23

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Publikationsorgan Art. 24

Publikationsorgan des BWB ist der "Berner Wald". Bekanntmachungen an die

Mitglieder können ebenfalls durch Zirkularschreiben erfolgen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statutenrevision Art. 25

Eine Statutenrevision kann nur mit Mehrheit der an einer

Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Auflösung Art. 26

Die Auflösung des BWB kann nur durch eine ausserordentliche GV erfolgen,

die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung von 2/3 der

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392 Gelöscht: 65

Gelöscht: 38

Käsereiweg 5 | CH-3273 Kappelen | Tel: 033 533 36 36 | Fax 032 392 65 39 | bwb@bwb-pfb.ch |

www.bernerwald.cl

Gelöscht: nur

Gelöscht: Ä

Gelöscht: ordentlichen

Gelöscht:



Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche GV über die Verwendung des allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden von der <u>ordentlichen</u> Generalversammlung der Berner Waldbesitzer BWB vom <u>31.10.2015</u> beschlossen; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Berner Waldbesitzer BWB

Der Präsident ______Der Vizepräsident

sig. <u>Erich von Siebenthal</u> sig. <u>Beat Zaugg</u>

Gelöscht: a.o.
Gelöscht:
Gelöscht: 17. März 2006

Gelöscht: 27. Oktober 2010

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: . .

Gelöscht: Werner Wyss

Gelöscht:

Gelöscht: Erich von Siebenthal

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht:

Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



ANHANG A – Zuteilung der Waldbesitzerorganisationen zu Landesteilen

Landesteil	Regionale Waldbesitzerorganisationen		Gelöscht: Unterverbände
Art. 3b	Burgergemeinde Bern, Staatsforstbetrieb des Kantons Bern		Gelöscht: G
, a o o			Gelöscht: BG Bern Spital,
Berner Jura	CEFOJB	``	Gelöscht:
	V 1 1/ 16 2 1 W 11 2 0//040	~ ·	Gelöscht: ,
Emmental	Verband Konolfingischer Waldbesitzer (VKW)	·	Gelöscht: Dozière SA
	<u>Waldbesitzer</u> Lauperswil-Rüderswil		Gelöscht: k
	Oberemmentalische Holzverwertungsgenossenschaft		Gelöscht: ,
	Waldbesitzer Sumiswald	1, 1	Gelöscht: HVG
	HVG Trub		Gelöscht: ,
	1100 1100		Gelöscht: HVG
Mittelland	WBV Köniz-Oberbalm	11/1	Gelöscht: H
	Waldbesitzer Gantrisch	1111	Gelöscht: , Gelöscht: HVG
	HVG Bern-Worblental	111	Gelöscht:,
		11 1	Gelöscht: e
Oberaargau	WBV Aarwangen	1/ /	Gelöscht: ,
	WBV Burgdorf	1 11	Gelöscht: WBV Seftigen-Schwarzenburg
	<u>Waldbesitzer</u> Fraubrunnen	11	Gelöscht: ,
	HPG Herzogenbuchsee-Seeberg		Gelöscht:,
	Waldbesitzer Oberaargau-West		Gelöscht: ,
	Training College Operating and Trees,		Gelöscht: HVG
Oberland	WBV Frutigland	11	Gelöscht: ,
	WBV Oberhasli-Interlaken	1	Gelöscht: ,
	WBV Obersimmenthal-Saanen		Gelöscht: WBV Wangen
	WBV Thun-Niedersimmenthal		Gelöscht: ,
	WDV IIIuII-NieuelSiiiiiileiitiiai		Gelöscht: ,
Seeland	Holzproduzenten Lyssbach		Gelöscht: ,
	Holzproduzenten Seeland HPS_		Formatierte Tabelle
	HVG Wohlen		Gelöscht: SHVG Schüpfen
	Tiva women		Gelöscht: ,
			Gelöscht: ,
<u>Weitere</u>	<u></u>	1	Gelöscht: Postfach 52 3273 Kappelen
	_	11	Gelöscht: 2
		11	Gelöscht: Gelöscht: 392
		1/1	
		1111	Gelöscht: 65 Gelöscht: 38
		111/	GCIOSCIT. 30

<u>Käsereiweg 5 | CH-3273 Kappelen</u> | Tel: 03**3 533 36 36** | Fax 032 392 65 39 | bwb@bwb-pfb.ch | www.bernerwald.ch



ANHANG B - Geschäftsreglement des Vorstandes der Berner Waldbesitzer BWB

Die Generalversammlung des BWB,

gestützt auf Art. 14 der Statuten vom 31. Oktober 2015 beschliesst:

I Funktion, Zuständigkeiten, Unterschriftenregelung

Art. 1 Führung, Vertretung

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BWB. Er vertritt den BWB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sinnvolle Verwirklichung des in den Statuten festgelegten Zweckes des BWB. Dabei sorgt er für einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel.

Art. 2 Zusammensetzung, Konstituierung, Leitung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand unter der Leitung seines Präsidenten selber.

Der Präsident leitet und vertritt den Vorstand, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Art 3 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat folgende konkreten Kompetenzen und Aufgaben (Zuständigkeiten).

- legt die strategischen Ziele (mittel- bis längerfristige Entwicklung) und die operative Jahresplanung des BWB fest.
- beruft die Generalversammlung ein, stellt Anträge zu den traktandierten Geschäften, vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und genehmigt ihr Protokoll.
- erlässt die für seine Tätigkeit erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen und legt die konkreten Kompetenzen und Aufgaben seiner Mitglieder in Pflichtenheften fest.
- ernennt und entlässt den Leiter der Geschäftsstelle und erlässt das erforderliche Geschäftsstellenreglement.
- zieht für die Vorbereitung und Behandlung einzelner Geschäfte Fachleute bei oder bildet Ausschüsse oder Projektgruppen und Kommissionen.
- verwaltet die Finanzen und überwacht die Einhaltung des Budgets.
- nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art 4 Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder führen allfällige ihnen zugewiesene Bereiche selbständig im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und Aufgaben gemäss Pflichtenheften oder Aufträgen.

Gelöscht: 17. März 2006 Gelöscht: 27. Oktober 2010

Gelöscht: aus

Gelöscht: Postfach 52 | 3273 Kappelen

Gelöscht: 2

Gelöscht: Gelöscht: 392

Gelöscht: 65



Art 5 Rechtsgültige Unterschrift

Der BWB verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem <u>Geschäftsführer</u>.

Art 6 Protokoll

Von jeder Sitzung ist innert 14 Tagen ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

II Entschädigung

Art 7 Funktionszulagen, Sitzungsgelder, Spesen

Die Funktion des Präsidenten wird mit einer Pauschale entschädigt.

Für folgende Fälle werden Sitzungsgelder und Spesen im budgetierten Rahmen ausgerichtet:

- Vorstandssitzungen
- Externe Einsätze und Repräsentationen im Auftrag des Vorstandes

Ansätze:

Pauschalen

Präsident: ___CHF 5'000.-/Jahr
Vizepräsident: CHF 2'000.-/Jahr
___Revisoren: ___CHF 200.-/Jahr

- Kontrollstelle: nach Aufwand

Sitzungsgelder:

Ganzer Tag 1/2 Tag

Alle Mitglieder CHF 200.- CHF 100.-

Reisespesen

Reisespesen werden nach gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km entschädigt.

Sonstige Spesen

Nach effektivem belegten Aufwand

Käsereiweg 5 | CH-3273 Kappelen | Tel: 0335333636 | Fax 032 392 65 39 | bwb@bwb-pfb.ch |

Gelöscht: Geschäftsstellenleiter

	Gelöscht: 0					
1	Gelöscht: 5					
// //	Gelöscht: ————————Seitenumbruch———					
/	Gelöscht: ANHANG C - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF9 9					
μ I	Internes Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF [1]					
ί,	Formatiert: Abstand Vor: 6 Pt.					
/	Gelöscht: Postfach 52 3273 Kappelen					
1	Gelöscht: 2					
11	Gelöscht:					
	Gelöscht: 392					
// //	Gelöscht: 65					
//	Gelöscht: 38					

ANHANG C - Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Internes Reglement Berner Holzförderungsfonds BHFF

Zweck des Fonds Art. 1

Der Berner Holzförderungsfonds (BHFF) dient der Förderung der Holzproduktionsfunktion wird für Verbesserungsmassnahmen in der Berner Waldwirtschaft und der Holzwirtschaft eingesetzt. Er stützt sich auf das Kantonale Waldgesetz Artikel xx und die kantonale Waldverordnung xx . Er wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen. Der BHFF ist unabhängig von nationalen Hilfsorganisationen der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft namentlich vom Selbsthilfefonds. BWB Mitglieder des BWB (Berner Waldbesitzer) werden bevorzugt in ihren Projekten Vorhaben unterstützt.

Beiträge an den Fonds

Art. 2

Der Fonds wird durch Beiträge der Waldbesitzer, Spenden und andere Zuwendungen gespiesen.

Alle Berner Waldeigentümer sind angehalten die BHFF-Beiträge einzuzahlen. Für Waldbesitzer, die Mitglied des BWB sind, ist der BHFF grundsätzlich obligatorisch. Die BHFF Kommission kann Mitglieder, die Ihre Beiträge an den Schweizerischen Selbsthilfefonds entrichten auf schriftliches Gesuch hin von der Beitragspflicht an den BHFF befreien.

Der BeitragDie Beitragshöhe wird anlässlich jährlich an der Generalversammlung beschlossen. Er wird auf der Grundlage des verkauften Sägereirundholzes berechnet. Kleinnutzholz gilt als Sägereirundholz. Brennund Industrieholz sind ausgenommen. Übersteigt das Fondsvermögen zwei JahresbeiträgeCHF 1 Mio., ist der Beitragssatz durch die darauffolgende Generalversammlung anzupassen.

Inkasso

Art. 3

Das Inkasso des BHFF erfolgt durch die Geschäftsstelle des BWB. Es erfolgt auf Grund der deklarierten Nutzungen des Vorjahres. Der BWB kann für das Inkasso die Unterstützung von Dritten beanspruchen.

Verwendung der Fondsmittel

Art. 4

Die Fondsmittel werden für die Bereiche:

Forstliche Bildung

Projekte

Solidarische Gemeinschaftswerke

eingesetzt.

Holzvermarktung, Betriebsberatung, Betriebsunterstützung, Betriebswirtschaft, Strukturverbesserungen, Arbeitsverfahren bei der

Holzernte, rechtliche Grundlagen, Vorlagen, Muster und Administration eingesetzt. Förderung des einheimischen Holzes, Aus-, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit, Innovationen in der Wald- und Holzwirtschaft, Vorbeugung für Katastrophenbewältigung usw. werden vertieft bearbeitet.

25 Rappen je abgerechneten Festmeter werden zweckgebunden, für die nationalen solidarischen Gemeinschaftswerke der Wald- und Holzwirtschaft (wie Lignum, HECH u.a.), eingesetzt:

Die Aufwendungen für die BHFF Verwaltung werden mit Fondsmittel finanziert.

Maximal 10% der Jahreseinnahmen stehen für die Verwaltung durch die BWB Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese entschädigt damit ihre eigenen Aufwendungen und die Aufwendungen Dritter.

Die verbleibenden Mittel werden für weitere Projekte oder Organisationen eingesetzt. Nationale Zuwendungen an den Waldbereich können im Rahmen von Leistungsentschädigungen entrichtet werden.

Verwaltung des Fonds

Art. 5

Die BHFF Kommission verwaltet den BHFF Fonds gemeinsam mit der Geschäftsstelle. Die Kommission besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die direkt oder indirekt Mitglied beim BWB sein müssen. Jede Einheit gemäss den Statuten Art. 12 hat einen Vertreter, der nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der Geschäftsstellenleiter hat mit beratender Stimme Einsitz.

Aufgaben der BHFF Kommission

Art 6

Die BHFF Kommission überwacht und unterstützt die BHFF – Tätigkeiten an der BWB - Geschäftsstelle. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Kommission nimmt die Gesuche der Antragsteller entgegen. Sie prüft diese Gesuche und entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

Aufgaben der BWB Geschäftsstelle

Art. 7

Der BWB – Geschäftsstelle obliegt die Administration des BHFF. Sie betreibt das Inkasso der BHFF – Gelder. Sie bearbeitet die in Artikel 4 bezeichneten Bereiche gemäss Anweisung der BHFF – Kommission. Sie prüft die eingereichten Gesuche der Antragsteller und bereitet die Sitzungen der BHFF – Kommission vor.

Verfahren Art. 8

Interessierte reichen ihre Unterstützungsgesuche der BWB – Geschäftsstelle zu Handen der BHFF Kommission ein. Beitragsgesuche haben den, durch die BHFF Kommission festgelegten Richtlinien, zu entsprechen. Die BWB - Geschäftsstelle prüft die Gesuche inhaltlich auf Vollständigkeit und auf Zweckmässigkeit. Die Geschäftsstelle kann unvollständige oder nicht

relevante Gesuche an die Gesuchssteller zur Überarbeitung zurückweisen. Vollständige Gesuche werden der BHFF – Kommission vorgelegt. Die Kommission behandelt die Gesuche an ihren laufenden Sitzungen, spätestens jedoch drei Monate nach der Einreichung. Die Kommission kann Gesuche bewilligen oder ablehnen. Sie legt den Unterstützungsbeitrag für bewilligte Gesuche fest. Gegen Entscheide der BHFF – Kommission kann nicht rekurriert werden.

Kontrollstelle Art 9

Der BHFF wird durch die Kontrollstelle des BWB jährlich geprüft. Die Kontrollstelle erstattet an die Generalversammlung Bericht.

Auflösung Art 10

Bei der Auflösung des BHFF gehen die vorhandenen Gelder an die Nachfolgeorganisation über. Danach wird die BHFF Kommission aufgelöst.

Inkrafttreten Art 11

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es berechtigt zum Einzug und zur Verwaltung der Beiträge 2004/05.

Änderungen Art 12

Änderungen dieses Reglementes werden durch die Generalversammlung des BWB beschlossen.

Ort, Datum:

Präsident BWB Vize Präsident BWB

sig. Werner Wyss sig. Erich von Siebenthal